

**Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**  
**Merkblatt**  
**für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten**  
(gem. Prüfungsordnung vom 07.10.2020)

## I. Anmeldung

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist vom Ausbilder oder der Ausbilderin schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare, mit Zustimmung des/der Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer **innerhalb der Anmeldefrist** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München **per E-Mail an anmeldung@rak-m.de** einzureichen. Die TeilnehmerInnen aus Umschulungsmaßnahmen werden gebeten, sich zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung des Umschülers/der Umschülerin bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden. Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann der Prüfungsbewerber/die Prüfungsbewerberin in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 11 Abs. 2 PO und bei Wiederholungsprüfungen, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

Für jeden Prüfungsbewerber/jede Prüfungsbewerberin ist eine **gesonderte** Anmeldung vorzunehmen, in welcher die im Anmeldeformblatt vorgesehenen Angaben zu machen und in dem Formblatt vorgesehene Anträge zu stellen sind.

**Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten.**

## II. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlussprüfung kann nach §§ 10, 11, 12 PO nur zugelassen werden,

1. wessen **Ausbildungsstätte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München** liegt oder am Ende der Ausbildungszeit gelegen hat § 12 Abs. 1 PO,
2. in den Fällen der §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 3 PO, wessen Arbeitsstätte oder, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, wessen Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer liegt oder während der Arbeitszeit gelegen hat,
3. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen **Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet**,
4. wer **an der Zwischenprüfung teilgenommen** und die schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat,
5. wessen **Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen** ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben,
6. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten entspricht. § 43 Abs. 2 BBiG findet entsprechende Anwendung,
7. wer auf Antrag und nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden kann, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG),
8. wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (sog. „**Externenprüfung**“; § 45 Abs. 2 BBiG).
9. wer im Rahmen eines Verfahrens nach § 1 Absatz 6 BBiG die Bescheinigung der vollständigen Vergleichbarkeit seiner individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit mit der für die Ausübung des im Antrag bestimmten anerkannten Ausbildungsberufs erforderlichen beruflichen Handlungsfähigkeit erhalten hat (§ 45 Abs. 3 BBiG)
10. Für Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten gilt § 45 Abs. 4 BBiG.

### **ACHTUNG NEUERUNG BEI DEM BERICHTSHEFT:**

Nach § 13 Nr. 7 BBiG ist es nunmehr freigestellt, das Berichtsheft (den Ausbildungsnachweis) **schriftlich oder in elektronischer Form** zu führen. Zeitlich kann der Ausbildungsnachweis täglich, **mindestens aber wöchentlich** (nicht mehr ausreichend: monatlich!) **geführt** werden. Die ordnungsgemäß geführten Ausbildungsnachweise (**Berichtsheft**) gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 BBiG i. V. m. § 10 Abs. 2 der für die Prüflinge der RAK München einschlägigen Prüfungsordnung sind **Zulassungsvoraussetzung und mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung einzureichen**. Mit dem Berichtsheft muss vom Auszubildenden/von der Auszubildenden und vom Ausbilder/von der Ausbilderin per Unterschrift bestätigt werden, dass die Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß geführt und kontrolliert worden sind. Bei falschen Angaben kann eine Zulassung nicht erteilt oder eine bereits ausgesprochene Zulassung widerrufen werden.

**Wichtige Neuerung ist nun, dass ein Berichtsheft/Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG nur noch über den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden kann und nicht mehr vom Auszubildenden selbst.**

Das bedeutet, dass schriftlich geführte Ausbildungsnachweise mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf nun mit der Prüfungsanmeldung vom Auszubildenden eingesandt, vorzugsweise digitalisiert und z. B. als gescanntes PDF der RAK München mit der qeS vom Auszubildenden signiert per beA oder über das E-Mail-Postfach des Auszubildenden/der Auszubildenden (kein Funktionspostfach der Kanzlei) übermittelt werden müssen.

### III. Umfang der Prüfung

1. Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV vom 29.08.2014 in der jeweils gültigen Fassung und gliedert sich in einen schriftlichen Teil und ein fallbezogenes Fachgespräch. Die Inhalte der Prüfungsbereiche ergeben sich aus § 7 ReNoPatAusbV i. V. m. § 17 PO.
2. Der **schriftliche** Prüfungsteil besteht aus den Prüfungsbereichen
  - (1) Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
  - (2) Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
  - (3) Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
  - (4) Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten).
3. Der Prüfungsbereich Mandantenbetreuung wird im Rahmen eines **fallbezogenen Fachgesprächs** geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten. Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sind zu diesem Termin vorzulegen.
4. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist nach § 11 Abs. 6 der PO die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn
  - (1) der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
  - (2) die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

### Wiederholungsprüfung, § 29 PO

1. Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann **auf Antrag zweimal** wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer in der nicht bestandenen Prüfung oder in der ersten Wiederholungsprüfung Einzelprüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen erbracht, die mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet wurden, so ist die Prüfung in diesen Prüfungsbereichen oder Prüfungsteilen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen und in die Wiederholungsprüfung zu übernehmen. Die Wiederholungsprüfung ist **innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der nicht bestandenen Prüfung oder der ersten Wiederholungsprüfung** abzulegen. Die Rechtsanwaltskammer kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
3. **Wiederholungsprüfungen finden im Rahmen der Abschlussprüfungen** statt. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung sowie über den Rücktritt und die Nichtteilnahme gelten sinngemäß. Die Prüfungsbescheinigung ist vorzulegen.

### Prüfungserleichterungen § 19 PO

1. Dauernd körperlich, geistig und seelisch behinderten/beeinträchtigten Menschen können in Ausnahmefällen auf Antrag Prüfungserleichterungen gewährt werden. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. Attest eines Facharztes
  2. Stellungnahme des Ausbildenden
  3. Stellungnahme der Berufsschule
2. Bitte beachten Sie, dass i. d. R. die Vorlage eines fachärztlichen Attestes verlangt wird, weshalb dieses bereits der Anmeldung beizufügen ist.
3. Der Antrag ist schriftlich **innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldefrist** zur jeweiligen Prüfung zu stellen. Bei kurzfristigem Anlass kann dies auch nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgen. Ob in diesem Fall kurzfristig die Umsetzung der für eine Prüfungserleichterung erforderlichen Maßnahmen möglich ist, bleibt vorbehalten. Über den Antrag entscheidet die Rechtsanwaltskammer München.

### Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung

1. Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin, Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen sowie die zulässigen Hilfsmittel in geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben. Dies erfolgt über die Homepage der Rechtsanwaltskammer. Der Aufgabenausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

Ort und Zeit des fallbezogenen Fachgesprächs und gegebenenfalls der mündlichen Ergänzungsprüfung teilt der zuständige Prüfungsausschuss dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin gesondert mit.

**Bitte bringen Sie zur schriftlichen Prüfung neben den zugelassenen Hilfsmitteln auch Stifte, Papier in der Größe DIN A4 sowie den Zulassungsbescheid und Ihren Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass) mit.**

**Die gesamten Prüfungsleistungen werden von dem für Sie zuständigen Prüfungsausschuss bewertet werden. Die Prüfungsergebnisse werden nach der Notenkonferenz durch den jeweiligen Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. Die Mitteilung erfolgt anschließend durch Übermittlung einer Prüfungsbescheinigung.**

#### **IV. Entscheidungen über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge, § 14 PO**

1. Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber/der Prüfungsbewerberin unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.
2. Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

#### **V. Prüfungsgebühr**

Für die Abschlussprüfung wird von der Rechtsanwaltskammer laut Bekanntgabe eine Gebühr in Höhe von **€ 75,00** erhoben, die vom Auszubildenden auf das Konto bei der UniCredit Bank AG, IBAN: DE21 7002 0270 0000 0816 31; BIC: HYVEDEMMXXX zu entrichten und mit der Anmeldung fällig ist. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, hat der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr selbst zu entrichten.

Wir bitten, jeweils den Namen des Prüfungsteilnehmenden sowie die Ausbildungsverzeichnisnummer anzugeben. Nimmt der/die Prüfungsbewerber/in nur an **höchstens drei Prüfungsfächern** teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf **€ 37,00**.

An den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München  
E-Mail: [anmeldung@rak-m.de](mailto:anmeldung@rak-m.de)

Ausbildungsverzeichnis Nr.: \_\_\_\_\_

## Anmeldung

### zur Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 20\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

#### I. Ausbildende/r

Name \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_ Telefax \_\_\_\_\_

Kanzleianschrift \_\_\_\_\_

#### II. Auszubildende/r

##### 1. Personalien

Familienname \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Wohnanschrift \_\_\_\_\_

Tel.-Nr. privat \_\_\_\_\_ E-Mail privat \_\_\_\_\_

Geburtsort \_\_\_\_\_ gesetzl. Vertreter \_\_\_\_\_

##### 2. Berufsausbildung (Zutreffendes bitte ankreuzen: )

Beginn der Ausbildungszeit \_\_\_\_\_ Ende der Ausbildungszeit (laut Vertrag) \_\_\_\_\_

Verkürzung der Ausbildungszeit genehmigt (§ 8 BBiG)?  ja  nein

Berufsschule besucht in \_\_\_\_\_  derzeit kein Berufsschulbesuch

Zwischenprüfung abgelegt am \_\_\_\_\_, die Teilnahmebescheinigung ist dieser Anmeldung beigelegt.

##### III. Anträge (Zutreffendes bitte ankreuzen: )

1.  Ich beantrage meine **vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung** gem. § 11 Abs. 1 oder 2 PO i.V.m. § 45 BBiG

Folgende Nachweise sind beizufügen

– Bescheinigung der Berufsschule über den derzeitigen Leistungsstand

– Zeugnis des Auszubildenden

Bitte beachten Sie: Beantragen Sie eine vorzeitige Zulassung wegen guter Zwischenprüfung (Zwischenprüfungsergebnis mit 2 x „gut“ oder besser) ist kein weiterer Nachweis erforderlich.

2.  Die Prüfung ist eine **Wiederholungsprüfung** (§ 29 PO)

Ich beantrage **Prüfungsbefreiung** in folgenden bereits erfolgreich abgelegten Prüfungsfächern:

Geschäfts- und Leistungsprozesse  Mandantenbetreuung  Wirtschafts- und Sozialkunde

Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I+II + III

Vergütung und Kosten

Die Prüfungsbescheinigung der Abschlussprüfung ist beizufügen.

3.  Ich beantrage **Prüfungserleichterung** wegen dauernder körperlich, geistiger und/oder seelischer Behinderung oder Beeinträchtigung gemäß §19 PO. Folgende Nachweise sind beigelegt (alle drei Nachweise erforderlich):

fachärztliches Attest  Stellungnahme Auszubildende/r  Stellungnahme Berufsschule und Dokumente zur dortigen Bewilligung

4.  Die Prüfung ist eine externe Prüfung § 11 Abs. 2 PO

#### IV. Hinweise

Ist in der Prüfungsbekanntgabe nichts anderes bestimmt, so kann Anträgen unter Punkt III. in der Regel nur stattgegeben werden, wenn die angegebenen Nachweise vor Ablauf der Anmeldefrist vollständig vorgelegt wurden. Kurzfristig eintretende Umstände werden nach Möglichkeit auch nach Ablauf der Anmeldefrist geprüft. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Prüfungserleichterung besteht nicht.

Das Berichtsheft wurde am \_\_\_\_\_ eingereicht per  beA (mit qeS des/der Ausbilder/in)  E-Mail.

Bei Versand per E-Mail: Die E-Mail wurde versandt von folgender Adresse: \_\_\_\_\_

Die Prüfungsgebühr wurde am \_\_\_\_\_ überwiesen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Prüfungsbewerber/in (Auszubildende/r)

\_\_\_\_\_  
Rechtsanwalt/Rechtsanwältin (Ausbildende/r)